

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Graach über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom 05.07.1995

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in ihrer derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Absätze 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.

(2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Betrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhebt die Ortsgemeinde einen einheitlichen Geldbetrag in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Betrag wird für den gesamten Gemeindebereich auf

2.520,-- DM je Stellplatz oder Garage

festgesetzt.

(2) Die Zahlung des Geldbetrages wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

(3) Der Geldbetrag gemäß Abs. 1 kann in der Haushaltssatzung jährlich der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise angepasst werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Graach, den 05.07.1995

(DS)

gez. Karl-Josef Meyer
(Ortsbürgermeister)